



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. Jänner 2021

Geschäftszahl: 2020-0.823.240

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird und einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (in weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Österreichische Hochschüler_innenschaft). Ebenfalls beziehen wir in diesem Dokument Stellung zum zeitgleich ausgesandten Begutachtungsentwurf der Novelle der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (HSWO). Auf eine separate Stellungnahme zur Wahltagungsverordnung 2021 verzichten wir, da es sich bei dem vorgeschlagenen Termin (18.-20. Mai 2021) um unseren Wunschtermin handelt.

Vorbemerkung

Zunächst möchten wir uns an dieser Stelle für die intensive Einbindung in den Änderungsprozess des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 bedanken. Wohl kaum eine Funktionsperiode hat eine intensivere Auseinandersetzung mit dem HSG gefordert wie die derzeitige.



In der folgenden Stellungnahme finden Sie bereits besprochene Änderungsvorschläge bzw. -wünsche und Anmerkungen. Dabei haben wir uns auf die Punkte konzentriert, die unter den Funktionär_innen der ÖH immer wieder zu hitzigen Diskussionen geführt haben und versucht, die Meinungen aller bestmöglich einzubinden.

Einer der wichtigsten Punkte stellt unserer Meinung nach die Notwendigkeit der Regelung von digitalen Sitzungen und eine Konkretisierung der Notfallkompetenz der Vorsitzenden dar. Dies ist einerseits der Fall, weil dies immer wieder zu Unsicherheiten während der Pandemie geführt hat und auch weiterhin führt und andererseits, weil wir eine Digitalisierung auch auf Ebene der Gremien der ÖH sehr befürworten. Hier benötigt es vorgegebene Mindestanforderungen, wie und unter welchen Voraussetzungen eine digitale Sitzung abgehalten werden kann. Unsere vollständigen Gedanken dazu finden Sie unter §9 ff HSG.

Ein weiteres für uns sehr wichtiges Thema ist die Regelung über die Aufwandsentschädigungen für Studierendenvertreter_innen. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Tätigkeit per se natürlich ein Ehrenamt ist und an dieser Tatsache auch keine Änderung unsererseits gewünscht ist. Die Regelung soll und wird vielmehr eine längst überfällige Übersicht von Maximalbeträgen schaffen, die eine Orientierungshilfe für Studierendenvertreter_innen darstellen soll. Mehr dazu können Sie unter §31 HSG nachlesen.

In unserer Stellungnahme werden wir in weiterer Folge auch auf die Änderungen bei rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten eingehen und wollen insbesondere auf § 39 (7) hinweisen, dessen Änderung nicht bedacht wurde. Vor allem möchten wir festhalten, dass die Verlegung des Stichtages der Endabrechnung für die Studienbeitragsverteilung auf den 31. August die Arbeit der ÖH-Bundesvertretung erheblich entlasten würde, da leider nur die wenigsten Hochschulen die gesetzlich festgelegten Zahlungsziele einhalten.

Wir hoffen auf Zuspruch der von uns eingebrachten Vorschläge und Anmerkungen und bedanken uns bereits im Voraus für das Interesse an unserer Stellungnahme.

Ad Z 8. § 1 Abs. 3 - Änderungen Mitgliedschaft außerhalb EWR

Naturgemäß ist es unser Ideal als gesetzliche Interessensvertretung, dass alle Studierenden an österreichischen Bildungseinrichtungen, unabhängig vom geographischen Durchführungsstandort des Studiums, mit den vollen Rechten und Pflichten der ÖH-Mitgliedschaft ausgestattet sind. Jedoch zeigen besonders die Erfahrungen der letzten Jahre, dass die Durchsetzung eben jener Rechte und Pflichten (z.B. Teilnahme an einer ÖH Wahl) in Drittstaaten durch diverse Faktoren und kollidierende Rechtssysteme - teilweise ist unsere Tätigkeit in gewissen Ländern sogar untersagt - quasi verunmöglicht wird. Aus diesen Gründen begrüßen wir die nun hier vorgeschlagene Regelung, als pragmatischen Ansatz jene Studierenden an Standorten in Drittstaaten als außerordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zu führen. Dadurch ist weiterhin gewährleistet, dass wir Studierende an jenen Standorten auch (rechtsfreundlich) vertreten können.

Wir erlauben uns weiters anzumerken, dass auch Studierende an Standorten im Vereinigten Königreich weiterhin ordentliche Mitglieder der ÖH bleiben sollten, da das Vereinigte Königreich eng an die Europäische Union gebunden ist und über ein vergleichbares Rechts- und Normensystem wie die weiteren Europäischen Länder verfügt.

Ad Z 16 und 20 (§§ 9 Abs. 2 Z 3 und 16 Abs. 2 Z 4): - Digitale Sitzungen in Satzung

Die Etablierung von digitalen Sitzungen von Vertretungsorganen in der jeweiligen Satzung ist im Sinne der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Hier wäre es wünschenswert, wenn seitens des Ministeriums Mindestvorgaben definiert werden, welche die sichere und rechtmäßige Durchführung von digitalen Sitzungen vorgeben. Gemeint ist damit unter anderem die Notwendigkeit der Zustimmung von Mandatar_innen und die Durchführung von geheimen Wahlen.

Nachdem in Zeiten der Pandemie vor allem auch teilweise Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendung der Notfallkompetenz gem. § 35 Abs. 1 HSG bestand, ist eine Klarstellung gerade in Kombination mit digitalen Sitzungen unserer Ansicht nach notwendig. Sollte aufgrund der momentanen Situation weder eine Präsenz- noch eine Digitale Sitzung stattfinden können, so bietet das HSG die Möglichkeit die Alleinentscheidungskompetenz einer oder eines Vorsitzenden heranzuziehen. Generell wird allerdings erbeten, bei fehlender Möglichkeit einer Präsenzsitzung zuerst alle Mandatarinnen und Mandatare zu befragen, ob sie einer digitalen Sitzung zustimmen. Dies kann beispielsweise per Mail erfolgen, um eine schriftliche Zustimmung aller zu erhalten. Stimmt weniger als die Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare dieser Vorgangsweise zu (zum Beispiel per E-Mail), kann immer noch die Alleinentscheidungskompetenz des § 35 Abs. 1 HSG 2014 zum Tragen kommen. Jedenfalls unzulässig ist gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 4 HSG 2014 die Fassung von Umlaufbeschlüssen, weitere Eingrenzungen dieser Kompetenz in Bezug auf digitale Sitzungen scheint relevant.

Des Weiteren sehen wir es, im Sinne der Rechtssicherheit, als notwendig an, die im Begutachtungsentwurf erwähnten Mindestkriterien näher zu erläutern. Aus unserer Sicht zählen zu diesen Mindestkriterien insbesondere:

- Umgang mit technischen Gebrechen,
- Die Entscheidungskompetenz über das Abhaltungsformat der Sitzung (Digital oder Präsenz),
- Regelungen der Anwesenheitserfordernisse bei elektronischen Sitzungen,
- Sicherstellung der Einhaltung der Abstimmungsgrundsätze, insbesondere bei geheimen Abstimmungen während digitalen Sitzungen.

Ad Z 14, 38 und 57 (§§ 3 Abs. 2, 2a, 2b und 3, 39 Abs. 1a und 70 Abs. 14 - Neue Grenze Nichtkörperschaften inkl. Übergangsbestimmung

Die Anhebung der Grenze für Körperschaften von 1.000 auf 3.000 Studierende im Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch ist an diesem Punkt kritisch anzumerken, dass Universitäten von dieser Regelung weiterhin ausgenommen bleiben. Dies führt zu einem weiteren Ungleichgewicht zwischen den Sektoren. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Hochschulvertretung in ihrer Verwaltung und Entscheidung ist eine essentielle Voraussetzung für eine qualitativ-hochwertige Arbeit für Studierende. Gleichzeitig ermöglicht die Verschiebung allerdings auch eine Konzentration der Tätigkeiten auf ein inhaltliches Niveau. Die investierte Zeit für eine Einschulung und die Überwachung über rechtliche Vorschriften einer Körperschaft minimieren sich dadurch durchaus. Kurzum: Verwaltungstätigkeiten rücken dadurch in den Hintergrund, Studierende in den Vordergrund. Die angedachte Opt-In Lösung für Körperschaften mit einer durchschnittlichen Studierendenzahl zwischen 1.000-3.000 in den letzten drei Jahren wird grundsätzlich als gute Kompromisslösung angesehen. Der Zeitraum in welchem ein Vertretungsgremium den benötigten Beschluss erbringen muss scheint adäquat. Die Ermöglichung der Abgabe eines Verwaltungsbudgets für Nicht-Körperschaft ist eine willkommene Vereinfachung und Erweiterung der Entscheidungsfreiheit der Vertretungstätigkeit an diesen Hochschulen.

Ad Z 15, 19 und 26 (§§ 6 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 4 und 5 und 24 Abs. 4 und 5) - Datenschutz und Evidenzen

Zwar ist die Normierung zur Löschung der Studierendendaten aus datenschutzrechtlicher Sicht eine sehr begrüßenswerte Änderung, die Verringerung um die Personenkennzahl erschwert unseres Erachtens jedoch die Vertretungsarbeit. Gerade an Fachhochschulen ist die Personenkennzahl jene Erkennung, die am häufigsten verwendet wird. An einigen Einrichtungen lässt sich aus dieser auch die Email-Adresse ableiten. Häufig lässt sich auf direkt der Studiengang und Jahrgang daraus ableiten. Matrikelnummern sind an den Fachhochschulen den Studierenden meist nicht bekannt und werden nicht verwendet. Es wäre nicht in unserem Sinne, wenn wir durch diesen Versuch der Vereinheitlichung einen relevanten Datenpunkt nicht mehr erheben könnten.

Ad Zu Z 17 (§ 10 Abs. 5a) - Hochschulübergreifende Vorsitzendenkonferenzen

Die hier angedachten Änderungen beinhalten sowohl die Schaffung einer „neuen“ Vorsitzendenkonferenz in § 10 sowie damit einhergehend die Streichung des zweiten und dritten Satzes des § 19 (2). Damit wird Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, die gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemeinsame Studienrichtungen durchführen, die Möglichkeit genommen, durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Studienvertretung einzurichten. Durch § 10 des HSG, der eine neue Vorsitzendenkonferenz vorsieht, würde laut den Erläuterungen ohnehin eine Möglichkeit der Vernetzung schaffen und somit eine gemeinsame Studienvertretung obsolet machen. Zum einen sehen wir als ÖH jedoch die Kompetenzen einer Studienvertretung und einer Vorsitzendenkonferenz als völlig verschieden an - die Schaffung einer neuen Vorsitzendenkonferenz ersetzt keineswegs die Aufgaben, die eine Studienvertretung erfüllt. Zum anderen wird in den Erläuterungen die Begründung genannt, dass diese Bestimmung in der Praxis nicht angewendet wird und somit hinfällig sein soll. Auch hier wollen wir als ÖH betonen, dass wir trotz dessen der Meinung sind, dass diese Möglichkeit gesetzlich bestehen bleiben muss. Es ist durchaus denkbar und gängig, dass Bildungseinrichtungen gemeinsame Studien durchführen. Besonders in den vergangenen Jahren wurden immer öfter gemeinsame Studien verschiedener Bildungseinrichtungen eingerichtet. Es sollte daher auch weiterhin die Möglichkeit geben, nach Bedarf und durch übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Hochschulvertretungen, gemeinsame Studienvertretungen für die entsprechenden Studien einzurichten.

Ad Z 29 (§ 30 Abs. 4 und 5) - Ausweise/Bestätigungen

In der Neuregelung des § 30 (5), letzter Satz, erscheint entweder eine ungewollte Formulierung oder eine überschießende Regelung gewählt worden zu sein. Das Verzeichnis der Studierendenvertreter_innen enthält neben Namen auch Anschrift, Matrikelnummer und Unterschrift. Der letzte Satz ist insofern missverständlich, als dass „dieses Verzeichnis“ mit „Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereichs“ auf „der jeweiligen Webseite“ zu veröffentlichen ist. „Dieses Verzeichnis“ bezieht sich folglich auf das gesamte Verzeichnis mit allen ursprünglich genannten Daten. Eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht von Anschrift, Matrikelnummer und Unterschriftenprobe wäre aber abzulehnen.

Wenn insofern gemeint war, dass ein andersgeartetes Verzeichnis aller Studierendenvertreter mit lediglich Namen und Tätigkeitsbereich auf der Webseite zu veröffentlichen ist, schlagen wir folgende Formulierung vor:

(...dem/der Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission bekanntzugeben). Dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren. Auf der jeweiligen Webseite ist eine laufend zu aktualisierende Übersicht der Studierendenvertreter_innen zu veröffentlichen, welche Namen und Tätigkeitsbereich enthält.



Ad Z 30 (§ 31 Abs. 1, 1a, 1b und 1c) - Aufwandsentschädigungen

Hier wurde der Wunsch des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung berücksichtigt, dass die neue Staffeung sowohl einfach als auch klar strukturiert sein soll. Das Wirtschaftsreferat der ÖH-Bundesvertretung kam dem sehr gerne nach. Der Grund für die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für Studierendenvertreter_innen kommt daher, dass vor allem in den Schlüsselpositionen der ÖH der Verwaltungsaufwand bzw. die Verantwortung eine derartige Größe angenommen haben, dass es den Personen, die diese Aufgaben erfüllen, nicht mehr möglich ist, neben der ÖH-Tätigkeit und ihrem Studium auch noch einen Nebenjob auszuführen, der es ihnen ermöglicht, ihre Ausgaben für das tägliche Leben zu finanzieren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, und zu verhindern, dass ausschließlich Studierendenvertreter_innen aus einkommensstarken Bevölkerungsschichten sich eine Betätigung in der ÖH "leisten" können, wurde nun eine Anpassung vorgenommen. Diese Anpassung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Legist_innen des BMBWF erarbeitet und soll künftigen Generationen von Studierendenvertreter_innen die Vereinbarkeit von Studium und ÖH-Tätigkeit ermöglichen.

Uns als ÖH-Bundesvertretung ist sehr wohl bewusst, dass hier Maximalbeträge festgelegt wurden, und ein Ausschöpfen bis zur Höhe der Maximalbeträge – vor allem auf der Ebene der Hochschulvertretungen – oft nicht umgesetzt werden kann. Dies ist für uns aber ein weiteres Thema, das in den Bereich der Beitragsverteilung gehört, und es hierfür einer gesonderten politischen Diskussion bedarf.

Die Verteilung des Arbeitsaufwandes innerhalb der Hochschüler_innenschaften unterscheidet sich stark nach lokalen Gegebenheiten und internen Strukturen. So werden häufig in (zahlenmäßig) großen Studien aus praktikablen Gründen viele Aufgaben von Studienvertretungen bzw. Fakultäts/Zentrums/Departmentvertretungen (Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG) übernommen, wodurch ein beträchtlicher Arbeitsaufwand für die jeweiligen Studienvertreter_innen entsteht. Um diesem Umstand und der derzeitigen faktischen Realität an diversen Hochschulen gerecht zu werden, schlagen wir vor für diese Gruppe von Studienvertreter_innen eine eigene Kategorie hinsichtlich des Sockelbetrages der Aufwandsentschädigungen i.d.H.v. höchstens € 200 Euro pro Monat einzuführen.

Ad Z 31 bis 33 (§ 32 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 5a und 6) - Entsendung und Rücktritt Vorsitz

Wir begrüßen die vorgenommene Klarstellung der Regelungen zur Entsendung der Studienvertreter_innen grundsätzlich. Wir regen jedoch an, wie in der geltenden Fassung klarzustellen, zu präzisieren durch wen - nämlich den wahlwerbenden Gruppen - die zu entsendenden Studierendenvertreter_innen bekanntzugeben sind.

Zum sofortigen Ausscheiden bei Verlust der Studierendeneigenschaft wollen wir anmerken, dass ein plötzliches Ausscheiden in der Praxis - insbesondere bei Entsandten in die Organe des § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG - vor allem auf kleineren Hochschulen dazu führen kann, dass die Entsendung

vorläufig unterbleibt, weil nicht schnell genug ein_e Nachfolger_in gefunden wird. Auch beim Studienabschluss ergibt sich dieses Problem. Die Kompetenz bleibt gerade hier gegeben, ein Wechsel zu einem Zweitstudium erfolgt oft binnen kurzer Zeit. Insbesondere bei diesen Studierendenvertreter_innen soll vermieden werden, dass sie aufgrund dieser kurzen Zeit nicht mehr entsandt sind.

Angelehnt an die Regelung des § 55 Abs 4 zum Erlöschen von Mandaten regen wir folgende Änderung an:

§32 Abs.3 lautet:

*„(3) Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ist, dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch. **Die Entsendungen enden nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.** Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.*

Ebenfalls wollen wir anmerken, dass konsequenterweise auch Absatz 4 entsprechend angepasst werden muss, da dieser das Ende der Funktionsperiode normiert:

§32 Abs 4 lautet:

*“(4) Die Funktionsperiode von in Kollegialorgane der Bildungseinrichtungen, mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen, entsandten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter entspricht der Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass entsandte Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter so lange ihre Funktion ausüben haben, bis eine neue Entsendung erfolgt **oder wenn nach Abschluss eines Studiums die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.**”*

Ad Rücktritt Vorsitzende

Wir begrüßen die nunmehrige Klarstellung der Rücktrittsmodalitäten der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter_innen, welche für mehr Rechtssicherheit sorgt. Wir weisen darauf hin, dass es in der Ausweisung des entsprechenden Paragraphentitels Inkonsistenzen im Entwurf und in der Textgegenüberstellung auftreten - in etwa im Inhaltsverzeichnis als § 32 geführt- und bitten um entsprechende Nachbesserung.

Ad Ad Z 34 und 35 (§ 36 Abs. 3 und 6) - Wahl Referent_innen

Da es in der Praxis immer häufiger zu Problemen bei der Auslegung des § 36 gibt, begrüßen wir den Versuch diese hiermit zu lösen. Fraglich bleibt, wie gerade unter Einführung des Terminus “Wahl” mit dem Vorschlagsrecht der Vorsitzenden umzugehen ist, da unter “Wahl” wohl das



Treffen einer Auswahl zu verstehen ist. Sofern das Vorschlagsrecht der Vorsitzenden weiterhin normiert bleibt, wirft dies mehr Fragen auf als die Neufassung löst.

Wir empfehlen daher die Streichung des Vorschlagsrecht der Vorsitzenden. Mit der geplanten Änderung wird dies ohnehin obsolet, da sie als Vorsitzende wie jedes andere Mitglied des Gremiums Personen zur Wahl vorschlagen kann.

§ 36 Abs. 6 lautet dann:

*„(6) Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige Stellvertreterin oder der allfällige Stellvertreter des Wirtschaftsreferats werden ~~von der oder dem Vorsitzenden~~ auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ~~zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt~~ durch das zuständige Organ **gewählt**. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abberufung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Die Satzung kann vorsehen, dass bis zur Wahl entsprechend qualifizierte Personen von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden können.“*

Ad § 39 (7). Verteilung der Studierendenbeiträge

Jedes Semester kommt es zu erheblichen Problemen bei der Überweisung der Studierendenbeiträge seitens der Hochschulen an die ÖH-Bundesvertretung. Es müssen jedes Semester etliche Hochschulen gemahnt bzw. unzählige Telefonate geführt werden, da die Hochschulen jedes Mal erneut davon überrascht werden, dass sie eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen haben. Und zwar, den von ihnen eingehobenen Studierendenbeitrag an die Bundesvertretung zu überweisen. Dies führt dazu, dass die gesetzlichen Fristen, die das HSG regelt, von der ÖH-Bundesvertretung nicht eingehalten werden können, da uns schlichtweg das Geld vorenthalten wird. Die Leidtragenden sind die lokalen Hochschulvertretungen, die auf ihre gesetzlichen Ansprüche warten müssen. Da auch in Zukunft zu erwarten ist, dass sich hier keine Änderung einstellt, drängt die ÖH-Bundesvertretung darauf, dass zumindest die Endabrechnung zeitlich nach hinten verschoben wird, denn zum aktuellen Stichtag am 30. Juni findet auch der jeweilige Exekutivwechsel statt, Einschulungen müssen erfolgen, Verantwortliche neu eingelernt werden. In dieser ohnehin turbulenten Zeit auch noch eine Endabrechnung der Studierendenbeiträge zu machen ist - wie die Vergangenheit zeigt - nicht möglich. Daher unser dringender Appell an die Gesetzgeber_in, der ÖH-Bundesvertretung hier etwas Spielraum zu geben, in dem der Stichtag der Endabrechnung auf den 31. August verschoben wird.

§39 (7) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat Hochschulvertretungen, an denen gemäß [§ 3 Abs. 1](#) und Abs. 2 eine Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, mindestens 90 vH der ihnen zustehenden Beträge im Wintersemester bis spätestens 15. Dezember und im

Sommersemester bis spätestens 15. Mai anzuweisen. Den restlichen Betrag hat die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung den Hochschulvertretungen auf Grund der tatsächlichen Zahlen der Studierenden bis zum ~~30. Juni~~ **31. August** jeden Jahres anzuweisen.

Ad Z 41. In § 42 Abs.1 - Rechtsgeschäfte/drei Angebote

Wir sehen die Festschreibung auf 800,- Euro kritisch, da dies eine starre Regelung mit einem fixen Betrag darstellt. Da sich die Grenze aber ohnehin an der Höhe der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) orientiert, plädieren wir dafür, dass sich der Gesetzestext wie folgt ändert:

“Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben ~~von~~ über dem gesetzlichen Wert der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung ~~800-Euro~~ verbunden sind, sind mindestens drei Angebote einzuholen.”

Bei den Erläuterungen würden wir wie folgt ändern:

Zu Z 41 und 42 (§ 42 Abs. 1 und 7)

In Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, dass beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben ~~von~~ über dem aktuellen gesetzlichen Wert der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ~~EUR 800~~ verbunden sind, mindestens drei Angebote einzuholen sind. Die Höhe des Betrages richtet sich nach § 13 Einkommensteuergesetz 1988, in der jeweils geltenden Fassung. Ausdrücke von Preisvergleichsportalen sind ebenfalls dazu geeignet, das Erfordernis der Einholung zu erfüllen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen zudem für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. In begründeten Ausnahmefällen, die schriftlich zu dokumentieren sind, können sich die Zeichnungsberechtigten über diese Regelung hinwegsetzen, wenn äußere Einflüsse, wie zum Beispiel Pandemie-Verordnungen, dies erfordern (beispielsweise für den raschen Kauf von FFP2-Masken, um eine Sitzung zu ermöglichen). Auch diese schriftliche Dokumentation muss für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. Weiter kann auf die Pflicht zur Einholung von drei Angeboten schriftlich verzichtet werden, wenn die Anbieter_in eine Monopolstellung innehat (APA, BRZ, ORF, etc.) oder die Leistung in der Natur der Sache von keiner anderen Person oder Institution eingekauft werden kann oder sich nur zwei Vergleichsangebote finden lassen, wie zum Beispiel: Vortragende in fachlichen Spezialgebieten, Autor_innen, Datenschutzbeauftragte, Nachhaltige Bankdienstleistungen etc.) Über die Vorgehensweise der Einholung von drei Angeboten, bzw. über das Unvermögen der Einholung von drei Angeboten in diesen Spezialfällen, ist eine schriftliche Dokumentation den Zahlungsbelegen beizulegen, die auch für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein muss. Diese Dokumentation ist von den Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen. Für den Betrag ~~iHv EUR 800 wurde die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13~~



~~Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, herangezogen. In Abs. 7 wird die Verordnungsermächtigung dahingehend ergänzt, dass die Kontrollkommission die Erlassung einer Verordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen für Abschlüsse und Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, sondern auch bezüglich Änderungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen beantragen kann.~~

Ad Z 43 bis 45 (§ 51 Abs. 1, 2 und 2a) - Wahlkommission Klärung der Aufgaben

Die angestrebten Regelungen bringen eine Verwaltungsvereinfachung und eine Anpassung an die Realität, besonders für Studierendenvertreter_innen und sind daher zu begrüßen.

Ad Z Z 46 (§ 53 Abs. 2) - Nachnominierungen Listen

Die vorgeschlagene Regelung, während der Funktionsperiode wahlwerbenden Gruppen Nachnominierungen ohne Bedingung zu ermöglichen, wird der dynamischen Realität der Studierendenvertreter_innenlandschaft endlich gerecht. Sie birgt eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung für wahlwerbende Gruppen und ist daher besonders unterstützenswert.

Ad Z 49 (§ 63 Abs. 1) - Übermittlung von Protokollen (mit wirtschaftlichen Bezug)

Grundsätzlich ist die gesetzliche Normierung der Übermittlungspflicht an die Kontrollkommission begrüßenswert, da es eine Abbildung der geltenden Praxis ist. Dennoch wollen wir anmerken, dass die zweiwöchige Frist für die Erstellung und Übermittlung von Protokollen über die gefassten Beschlüsse - wie sich laufend zeigt - häufig nicht realisierbar ist. Neben dem zunehmenden Umfang, den nicht nur die Sitzungen der Bundesvertretung erreichen, liegen die tatsächlich gestellten Anträge dem Sekretariat innerhalb der gesetzlichen Frist häufig nicht vor.

Da diese Problematik nicht nur - sondern auch - Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug betreffen bzw. diese oft Beschlussprotokolle von Sitzungen der Bundes- oder Hochschulvertretungen sind, ersuchen wir dringend um Ausweitung der Frist für die Übermittlung sämtlicher Protokolle auf 4 Wochen.

§ 63 Abs 1 würde demnach vollständig lauten:

*§ 63. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers. Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen **vier** Wochen nach Beschlussfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle*

anderen Organe der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges unaufgefordert vorzulegen. Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug sind binnen vier Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen

Ad Z 50 bis 52 (§ 63 Abs. 4, 5 und 6) - Aufsichtserweiterung Referent_innen

Die Bundesvertretung spricht sich mehrheitlich für die Ausweitung des Aufsichts- und Kontrollrechts des Bundesministers auf Referent_innen aus. Trotzdem ist an dieser Stelle zu hinterfragen und kritisch anzumerken, ob die Ausweitung dessen nicht im Widerspruch zur Weisungsgebundenheit der Referent_innen gegenüber der Vorsitzenden steht. Mit der Ausweitung des Aufsichts- und Kontrollrechts des Bundesministers auch auf Referent_innen werden Vorsitzende und Referent_innen alle gleich haftbar gemacht, obwohl die Vorsitzende zum Ausgleich dieser Haftbarkeit, gewisse Instrumente, wie das Recht, Referent_innen zu bestellen, zu suspendieren, ihnen Weisungen zu erteilen zur Verfügung hat, während Referent_innen über keine derartigen Instrumente verfügen.

Ad HSWO

Wir begrüßen die in dieser Novelle der HSWO vorgeneommen Verwaltungsvereinfachungen, besonders in Hinblick auf die aktuelle Pandemielage, ausdrücklich. Vor allem in der Schaffung digitaler Alternativen sehen wir einen wichtigen Schritt in das Digitale Zeitalter. Dennoch wollen wir darauf hinweisen, dass Unterschriften nach wie vor meist in Originalform vorliegen müssen. Vor allem in Hinblick auf die aktuelle Situation wird sich die Beschaffung derer oftmals als schwierig und umständlich erweisen.

Wir ersuchen daher um Klarstellung, dass insbesondere die Bekanntgabe der Kandidatur und Zustimmungserklärungen nicht zwingend in Originalform vorliegen müssen sondern auch Scans bzw. gut leserliche Kopien akzeptiert werden.

Ad Z 10 und 11 (§ 22 Abs. 3 Z 5 und § 27 Abs. 8)

Besonders findet sich eine Erleichterung in § 22, womit wahlwerbende Gruppen, welche bei der (kommenden) Wahlen wieder antreten möchten, nur die Unterschriften eine_r Mandatar_in und der_des Zustellungsbevollmächtigten benötigen. Wir bitten jedoch, besonders im Interesse kleinerer, möglicherweise "Ein-Mandat" Fraktionen darum, dass diese Voraussetzung auch durch die Unterschrift einer Person erfüllt ist, so sie in Personalunion sowohl Zustellungsbevollmächtigter_e als auch Mandatar_in ist.

**Ad Z 16, 17, 22 (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 52 Abs. 3)**

Auch wenn wir eine Vereinheitlichung der Ausweiskriterien durchaus unterstützen, sehen wir die Problematik, dass nicht alle Studierendenausweise (z.B. an Fachhochschulen, siehe Stellungnahme der FHK) "amtliche Lichtbildausweise" darstellen. Durch diese begriffliche Einschränkung könnte es zu Problemen bei der Identitätsfeststellung im Laufe der Wahl kommen. Wir schlagen daher vor an den betroffenen Stellen zusätzlich zum Term "*amtlicher Lichtbildausweis*" die Wendung "*oder ein Studierendenausweis*" hinzuzufügen.

Conclusio

Wir bedanken uns nochmals für die gute Zusammenarbeit zwischen ÖH und BMBWF im Rahmen dieser Novellierung und bitten um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme genannten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Hanger

Vorsitzende der ÖH-Bundesvertretung